



Merkblatt

neues Namensrecht seit 01.01.2013

Neuer Begriff:

Ledigname = angestammter Name, d. h. Name, der vor der 1. Eheschliessung geführt wurde

Heirat – Möglichkeiten der Namenswahl der Brautleute

- Grundsätzlich behält jeder Ehegatten seinen Familiennamen bei der Eheschliessung (Artikel 160 Absatz 1 ZGB).
(ein durch frühere Eheschliessung unter dem "alten" Namensrecht erworbener amtlicher Doppelname kann in diesem Fall beibehalten werden)
- Die Brautleute können erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen führen wollen; dieser Ledigname wird gemeinsamer Familienname (Artikel 160 Absatz Absatz 2 ZGB).
- Es ist neu nicht mehr möglich Doppelnamen zu wählen.

Diese Regeln gelten auch für eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften.

Heirat – Bestimmung des Familiennamens gemeinsamer Kinder

- Führen die zukünftigen Ehegatten keinen gemeinsamen Familiennamen, so müssen sie bestimmen, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen (Artikel 160 Absatz 3 ZGB).
- Diese Namensbestimmung findet anlässlich der Eheschliessung statt.
- Es besteht die Möglichkeit der Befreiung von dieser Pflicht der Namensbestimmung.

Auflösung der Ehe – Familienname

- Wer den Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann nach Auflösung der Ehe (Tod, Scheidung usw.) jederzeit erklären, wieder den Ledignamen tragen zu wollen (Artikel 30a und 119 ZGB).

Diese Regeln gelten auch für eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften.



Namenswechsel während der bestehenden Ehe (die vor dem 01.01.2013 geschlossen wurde)

- Wer vor Inkrafttreten der Änderung des Namensrechts seinen Namen anlässlich der Eheschliessung geändert hat und noch verheiratet ist, kann seit dem 01.01.2013 jederzeit erklären, wieder seinen Ledignamen führen zu wollen (Artikel 8a Schlusstitel (SchIT) ZGB).

Namenswechsel Kinder (vor dem 01.01.2013 geboren) während der bestehenden Ehe der Eltern (Heirat vor dem 01.01.2013), wenn die Eltern durch eine Namenserklärung nach Artikel 8a SchIT ZGB keinen gemeinsamen Familiennamen mehr tragen

- Führen die Eltern aufgrund einer Erklärung nach Artikel 8a SchIT ZGB keinen gemeinsamen Familiennamen mehr, so können sie binnen Jahresfrist seit Inkrafttreten des neuen Rechts (also bis 31.12.2013) erklären, dass ihr minderjähriges Kind/ihre minderjährigen Kinder den Ledignamen des Elternteils erhält/erhalten, der die Erklärung für seinen Namen abgegeben hat (gemeinsame Erklärung der Kindseltern notwendig) (Artikel 13d Absatz 1 SchIT ZGB).

Namenswechsel während der bestehenden gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (die vor dem 01.01.2013 beurkundet wurde)

- Wurde die Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vor dem Inkrafttreten der Änderungen des ZGB eingetragen, so können die Partnerinnen und Partner binnen Jahresfrist (also bis 31.12.2013) erklären, dass sie den Ledignamen des Partners oder der Partnerin als gemeinsamen Familiennamen tragen möchten (Artikel 37a PartG).

Eheliche Kinder - Familienname und Bürgerrechte

- Sie führen den gemeinsamen Familiennamen der Eltern (Art. 270 Absatz 3 ZGB).
- Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen: sie führen den Ledignamen des Vaters oder der Mutter (Artikel 160 Absatz 3 ZGB).
- Die Wahl eines Doppelnamens ist nicht möglich.
- Festlegung des Familiennamens von künftigen Kindern bei der Eheschliessung (mit Ausnahmen).
- Ist der Familienname für künftige Kinder bei der Eheschliessung festgelegt worden, kann der Familienname innerhalb eines Jahres seit Geburt des 1. Kindes geändert werden (Artikel 270 Absatz 2 ZGB).

- Wurde anlässlich der Eheschliessung kein Familienname für gemeinsame Kinder bestimmt, müssen die Eltern den Familiennamen anlässlich der Geburt des 1. Kindes bestimmen (eine Änderung ist anschliessend nicht mehr möglich).
- Die Namensbestimmung gilt für alle gemeinsamen Kinder.
- Ab dem vollendeten 12. Lebensjahr muss das Kind einer Namensänderung zustimmen (keine Zustimmung = keine Namensänderung).
- Wechselt ein Kind während seiner Minderjährigkeit den Familiennamen auf denjenigen des anderen Elternteils, so ändert sich auch das Bürgerrecht und das Kind erhält die Heimatorte des Elternteils, dessen Namen es neu trägt (Art. 271 Abs. 2 ZGB).

Ausserehelich geborene Kinder - Familienname und Bürgerrechte

- Sie erhalten den Ledignamen der Mutter (Artikel 270a Absatz 1 ZGB).
- Wurde die elterliche Sorge über ein Kind nicht miteinander verheirateter Eltern beiden Eltern oder dem Vater allein nach Inkrafttreten des neuen Rechts übertragen, so kann innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft des Sorgerechtsentscheids eine Erklärung auf den Ledignamen des Vaters abgegeben werden (Artikel 270a Absätze 2 und 3 ZGB).
- Wurde die elterliche Sorge über ein Kind nicht miteinander verheirateter Eltern beiden Eltern oder dem Vater allein vor Inkrafttreten des neuen Rechts übertragen, so kann binnen Jahresfrist seit Inkrafttreten (also bis 31.12.2013) erklärt werden, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll (Artikel 13d Absatz 2 SchIT ZGB).
- Ab dem vollendeten 12. Lebensjahr muss das Kind einer Namensänderung zustimmen (keine Zustimmung = keine Namensänderung).
- Wechselt ein Kind während seiner Minderjährigkeit den Familiennamen auf denjenigen des anderen Elternteils, so ändert sich auch das Bürgerrecht und das Kind erhält die Heimatorte des Elternteils, dessen Namen es neu trägt (Art. 271 Abs. 2 ZGB).